

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0935/2014
Amt/Aktenzeichen 12/120218011401	Datum 02.07.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.07.2014			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	Entscheidung	22.07.2014	Ö

<b>Betreff:</b> Wahl des Beirates für Migration und Integration am 23.11.2014; hier: Änderung von Satzung und Wahlordnung
Mainz, 03.07.2014  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die aufgrund der Anpassung an die aktuelle Rechtslage notwendigen Änderungen der Satzung und Wahlordnung für den Beirat für Migration und Integration.

Die im Vorfeld der letzten Wahl des Beirates für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz im Jahr 2009 beschlossene Satzung und Wahlordnung des Beirates für Migration und Integration weisen einige Regelungen auf, die aufgrund aktueller Änderungen der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung angepasst werden müssen.

Insbesondere ist hier die Änderung des § 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu nennen, wonach das Mindestalter für Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf sechzehn Jahre verringert wurde. Auch einige Fristen, z. B. für die Einreichung von Wahlvorschlägen, wurden geändert. Die vorgesehenen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung von Satzung und Wahlordnung sind im Einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle und den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage ersichtlich.

Der Beirat für Migration und Integration wurde in seiner Sitzung vom 27.06.2014 über den Änderungsbedarf von Satzung und Wahlordnung unterrichtet und hat dies zur Kenntnis genommen.

<b>Änderung der Satzung des Beirates für Migration und Integration</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>§ 3 Abs. 2 Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner und Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.</p> <p>Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,</li> <li>2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,</li> <li>b) durch Einbürgerung,</li> <li>c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder</li> <li>d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,</li> </ol> </li> </ol> <p>soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.</p> <p>Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>

<p>§ 3 Abs. 5 Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer (§ 41 KWG).</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Auszählungsverfahren gemäß § 41 KWG in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 8 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beiratssatzung für ausländische Einwohner der Stadt Mainz vom 05.06.1986 und die Satzung zur Änderung der Beiratssatzung für ausländische Einwohner der Stadt Mainz vom 29.11.1991 sowie vom 19.8.1994 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Migration und Integration vom 29.04.2009 außer Kraft.</p>

<b>Änderung der Wahlordnung des Beirates für Migration und Integration</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>§ 2 Abs. 1, 2 Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner und Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.</p> <p>Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.</p>	<p>§ 2 Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,</li> <li>4. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,</li> <li>b) durch Einbürgerung,</li> <li>c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder</li> <li>d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,</li> </ol> </li> </ol> <p>soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.</p> <p>Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und</p>

	die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
§ 4 Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er benennt einen Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung als seinen Vertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und macht den vom Stadtrat bestimmten Wahltag spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.	§ 4 Wahlleiter ist der Oberbürgermeister; er benennt einen Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung als seinen Vertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und macht den vom Stadtrat bestimmten Wahltag spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
§ 5 Abs. 4 Der Vorsitzende beruft spätestens am 40. Tage vor der Wahl die Beisitzer und deren Stellvertreter.	§ 5 Abs. 4 Der Vorsitzende beruft spätestens am 47. Tage vor der Wahl die Beisitzer und deren Stellvertreter.
§ 5 Abs. 5 Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer und die Stellvertreter ein. Die Vertrauenspersonen der einzelnen Wahlvorschläge sind ebenfalls zu laden. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind ortsüblich bekannt zu machen.	§ 5 Abs. 5 Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer und die Stellvertreter ein. Die Vertrauenspersonen der einzelnen Wahlvorschläge sind ebenfalls zu laden. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind gemäß § 4 Abs. 2 KWO ortsüblich bekannt zu machen.
§ 8 Abs. 2 Alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Auf Antrag werden alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) erfüllen, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz zu stellen.	§ 8 Abs. 2 Alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Auf Antrag werden alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, b) durch Einbürgerung, c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfül-

	<p>len, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz zu stellen.</p>
<p>§ 12 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3</p> <p>(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tage vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 41. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu benennen.</p> <p>(4) Nr. 3 Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen, sofern nicht § 16 Abs. 3 KWG Anwendung findet.</p>	<p>§ 12 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3</p> <p>(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tage vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu benennen.</p> <p>(4) Nr. 3 Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen.</p>
<p>§ 28</p> <p>Die Vorschriften des § 37 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.11.2008 (BVBl. S. 294), finden Anwendung.</p>	<p>§ 28</p> <p>Die Vorschriften des § 37 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>
<p>§ 31</p> <p>Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl erfolgt analog § 41 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294).</p>	<p>§ 31</p> <p>Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl erfolgt analog § 41 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>